

1890). Hingegen sind bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Sprüche des Landgerichtes neue thatsächliche Anführungen der Beschwerdeschrift nicht zu berücksichtigen. (16. März 1885.)

4. Wird in der Beschwerdeschrift eines evangelischen Pfarrers nur behauptet, daß die Entscheidung des Landgerichtes auf „Unkenntnis der Umstände“ beruhe, so kann das Kammergericht darüber Ermittlungen anstellen und demnächst die Acten dem Landgerichte zur Erwägung vorlegen lassen, ob dasselbe seinen Entschluß nicht ändern wolle. (16. November 1889. Schmidt S. 133 f.)

Das Kammergericht kann darüber urtheilen: a) Ob der Beweis gebracht ist, daß die Eltern sich über die katholische Erziehung ihrer Kinder geeinigt haben. (10. August 1885; 6. October 1890. Siehe Archiv 67, S. 143.) b) Ob das Wohl des Kindes durch katholische Erziehung nach Lage der Sache gefährdet wird. (10. October 1887. Siehe Schmitt, S. 132. Archiv 59, S. 176.) c) Ob es nach Lage der Sache dem Interesse der lutherischen Kinder entspricht, daß sie nicht von der katholischen Mutter, sondern von einem protestantischen Manne bevormundet werden. (16. März 1885. Schmidt, S. 132.)

Die Entscheidung des Landgerichtes, wodurch einer katholischen Mutter die Vormundschaft entzogen ist, kann auf weitere Beschwerde der Mutter aufgehoben werden, wenn das Kammergericht findet, daß für die getroffene Maßregel noch kein genügendes Material vorliege. (27. Mai 1889. Siehe Schmidt, S. 132.) Wird die Beschwerde als begründet befunden und deshalb nicht nur die Entscheidung des Landgerichtes, sondern zugleich in der Sache selbst die Entscheidung des Amtsgerichtes aufgehoben, so kann ein zur Ausführung der amtsgerichtlichen Entscheidung inzwischen ergangener neuer Beschluß ebenfalls aufgehoben werden. (12. Juli 1886. Siehe Schmidt, S. 133.)

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.¹⁾

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

17. Kirchweihfest. Wie in den übrigen Diöcesen, so wurde auch in der Erzdiöcese Bamberg die Kirchweihfeier von der kirchlichen Behörde auf den dritten Sonntag im October verlegt und dürfen daher Tanzmusiken aus Anlaß der Kirchweihfeste nur am dritten Sonntag und Montag im October oder an dem darauffolgenden Sonntag ertheilt werden. (Ausschreiben der mittelfränkischen Regierung vom 6. April 1891.)²⁾

¹⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, S. 76; 1895, I. Heft, S. 54.

— ²⁾ R.-M.-Bl. p. 65.

18. Kirchen- und Schulweg. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daß auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. — Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen bildet einen Bestandtheil der den Gemeinden nach Art. 38 der Gemeindeordnung diesseits des Rheines obliegenden Wegunterhaltung, und zwar obliegt dasselbe jener politischen Gemeinde, innerhalb deren Markung der Weg liegt, auch wenn er lediglich im Interesse einer anderen Gemeinde erhalten werden muß (V.=G.=S.=E. vom 22. December 1888).¹⁾

19. Sammlungen. Durch Art. 52 des P.=St.=G.=B. sind Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ohne polizeiliche Bewilligung verboten. „Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird“ (Art. 53 des P.=St.=G.=B.). Das Oberlandesgericht München sprach nun in seinem Urtheil vom 14. November 1889²⁾ aus: Ein persönliches Erbieten seitens des Aufrufenden zur Empfangnahme der Beiträge wird nicht erfordert; es ist vielmehr gleich, ob der Aufrufende sich selbst zur Empfangnahme er bietet oder ob er einen Dritten oder irgend welchen Ort bezeichnet, wo die Beiträge hinterlegt oder gesammelt werden. — Jeder Aufruf dann, der nicht einem lediglich und ausschließlich wohlthätigen Zwecke gilt, bedarf polizeilicher Genehmigung. Daher auch der Aufruf zu Beiträgen, um die Kirche verschönern zu können; denn die Kirchenverschönerung ist kein Wohlthätigkeitszweck. Ausdrücklich verboten sind die sogenannten Schneeballencollecten durch Min.=Entschl. vom 4. April 1893.³⁾

20. Geistliche als Beamten. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof bestimmt: „Der Verwaltungs-Gerichtshof ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzes-Bestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnis oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe“. Nun entsteht die Frage, ob ein Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung ein Beamter im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sei?

¹⁾ Samml. X. p. 334. — ²⁾ Blätter für Rechtsanw. 55. Bd. p. 100. —

³⁾ Bayerische Kanzlei XX. p. 174.

Der Verwaltungs-Gerichtshof verneint die Frage in der Entscheidung vom 11. Jänner 1893,¹⁾ und führt aus: Von einer Vor-entscheidung im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 Art. 7 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum Gerichts-verfassungs-Gesetz vom 27. Jänner 1877 kann nur dann die Rede sein, wenn ein Beamter, sei er im Dienste des Staates, einer öffentlichen Corporation oder eines Privaten, für seine im Namen des Staates vollzogenen Acte gegenüber demjenigen, der sich durch eine angeblich gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten in seinen Privat-rechten verletzt hält, civilrechtlich verantwortlich gemacht werden soll, dagegen ist eine solche Vorentscheidung ausgeschlossen, wenn Beamte des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Corporationen bei Besorgung wirtschaftlicher An-gelegenheiten des Staates, der betreffenden Gemeinden oder Corpo-rationen dritten Personen einen rechtswidrigen Nachtheil zugefügt haben sollen. Wenn Pfarrer als Kirchenverwaltungs-Vorstände mit Baumeistern wegen Ausführung einer beabsichtigten Kirchenrestauration, wegen Herstellung von Plänen und Kostenvoranschlägen etc. — denn um solche Dinge handelt es sich in dem zu entscheidenden Falle — in Unterhandlungen treten, so üben sie nicht ein Hoheits-recht des Staates aus, sondern besorgen lediglich wirtschaftliche An-gelegenheiten der Kirchenstiftung und bewegen sich in privatrechtlichen Wege. Also sind die Voraussetzungen zu Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 nicht gegeben.

Ein Cooperator verbot den schulpflichtigen Kindern in M. den Besuch der Schaustellungen während des dortigen Jahrmarktes unter Androhung von Strafen und wies die schaulustige Jugend von dem Vorstellungs-plate weg; nun entstand die Frage, ob dieser Cooperator Beamter im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof verneinte auch diese Frage in seiner Entscheidung vom 11. Jänner 1893;²⁾ denn der Cooperator handelte lediglich in Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben, aber weder im Namen des Staates noch in Ausübung eines staat-lichen Hoheitsrechtes. Höchstens dann, wenn demselben zur kritischen Zeit die Function eines staatlichen Schulaufsichtsorganes übertragen gewesen wäre, könnte er als unter Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallend erachtet werden.

21. Disciplinargewalt des Kirchenvorstandes. Wenn der zuständige Pfarrer als Rector seiner Kirche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der für die Musikaufführung bestimmten Empore während des Gottesdienstes mit Rücksicht auf die Beschränktheit dieses Raumes angeordnet hat, daß zum Betreten der Empore nur bestimmte Personen berechtigt, alle übrigen aber ohne besondere Erlaubnis des Pfarrers oder Chordirigenten von dieser Befugnis

¹⁾ Samml. XIV. p. 133. — ²⁾ Samml. XIV. p. 135.

ausgeschlossen sein sollen, so hat er in Ausübung der ihm in seiner Eigenschaft als Kirchenvorstand zustehenden Amtsbefugnisse gehandelt. Die Einnahme der Kirchenverwaltung braucht er zu einer solchen Anordnung nicht, denn die Disciplinargewalt in der Kirche ist eine innere Kirchenangelegenheit (§ 38 lit. e der II. Verf.-Beil.), eine solche Anordnung berührt aber keineswegs das Kirchenvermögen und ist daher, da den Kirchenverwaltungen nur die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut ist, auch deren Rechtsbeständigkeit durch die Zustimmung der Kirchenverwaltung nicht bedingt. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ist der Uebertreter strafbar nach St.-G.-B. § 123, wonach, wer in das befriedete Besizthum eines anderen widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wegen Hausfriedensbruches mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft wird. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 30. April 1892.¹⁾) Was von der Musikempore gilt, findet selbstverständlich auch auf andere Räume der Kirche, wie Sacristei, Glockenhaus zc. Anwendung.

22. Portofreiheit. Die Generaldirection der kgl. bayer. Posten und Telegraphen hat unterm 18. December 1893²⁾ die Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden zusammengestellt.

„Die kgl. Postanstalten erhalten im nachstehenden eine Zusammenstellung der zur Zeit giltigen Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden zur Darnachachtung:

1. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate genießen nach § 1 lit. f der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, Portofreiheit für ihre Correspondenz in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluss der Disciplinarstrassachen und der zum geistlichen Gerichte zuständigen Parteigegegenstände.

2. Die den Ordinariaten eingeräumte Portofreiheit erstreckt sich auf die Correspondenz der Erzbischöfe und Bischöfe, welche die letzteren in Fällen, in denen sie — unabhängig und ohne Theilnahme des Ordinariates — selbst die amtliche Behörde bilden, in allgemeinen Kirchenangelegenheiten entweder unter sich oder mit geistlichen oder weltlichen Behörden zu führen oder an Private zu richten haben. Die betreffenden Sendungen müssen mit dem erzbischöflichen oder bischöflichen, als solches allgemein erkennbaren Siegel geschlossen sein.

3. Das protestantische Oberconsistorium und die protestantischen Consistorien sind königliche unmittelbare Behörden und haben demnach für ihren Wirkungskreis die Portofreiheit nach Maßgabe der oben angezogenen Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 wie die übrigen königlichen unmittelbaren Behörden anzusprechen.

¹⁾ Blätter für Rechtsanw. Erg.-Bd. 11 p. 109. — ²⁾ Amtsblatt der bayer. Verkehrs-Anstalten p. 480 und bayer. Kanzlei XX. p. 458.

4. Den Decanaten und Pfarrämtern ist in Staatsdienst-, Kirchen- und Schuldienstfachen Portofreiheit in folgendem Umfange eingeräumt: a) in Staatsdienstfachen für ihre Correspondenzen unter sich und mit anderen königlichen Stellen und Behörden; b) in allgemeinen Kirchensachen für ihren dienstlichen Verkehr unter sich und mit den vorgesetzten geistlichen Behörden; c) in ihrer Eigenschaft als Districts- und Localschulinspectionen für ihre dienstlichen Correspondenzen und Actensendungen im Verkehre unter sich, mit anderen mittelbaren Behörden, sowie mit königlichen unmittelbaren Stellen und Behörden. Außerdem kommt d) den Pfarrämtern als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens die Portofreiheit wie den übrigen Verwaltungen der aus Staatsmitteln nicht dotierten Stiftungen für die zur Staatscuratel gehörigen Gegenstände im Verkehre mit der vorgesetzten Curatelbehörde zu.¹⁾

Die vorgesetzte Curatelbehörde bildet in der Regel das betreffende königliche Bezirksamt, für Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten die betreffende königliche Kreisregierung; innerhalb gewisser Grenzen wird indes die Staatscuratel über die Kirchenverwaltungen von den oberen Kirchenbehörden selbst ausgeübt.

Zur portofreien Beförderung eignen sich hienach auch die Versendungen der Pfründecataster und der hierauf bezüglichen Correspondenzen zwischen den Pfarrämtern als Verwaltungen der Pfründestiftungen und den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten.

Ebenso erfolgt die Versendung von Grundrenten, Ablösungsobligationen zwischen den protestantischen Pfarrämtern und Decanaten, sowie zwischen den letzteren und den protestantischen Consistorien zu Ansbach und Bayreuth als Staatscuratelsache portofrei.

Dagegen genießen weder die von den königlichen Regierungen an bedürftige Cultusstiftungen überwiesenen Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen, noch die hierüber zu ertheilenden Empfangsbestätigungen bei der Versendung zwischen diesen Stiftungen Portofreiheit.

e) Den von den Decanaten, Pfarrämtern und Schulinspectionen ausgehenden Erlassen und Schreiben kommt Portofreiheit auch dann zu, wenn sie in allgemeinen Kirchenangelegenheiten oder in Schuldienstfachen an Gemeinden oder unter Privatadresse an Cantoren und Schullehrer ergehen oder in allgemeinen Kirchenangelegenheiten an die auf Grund der Allerh. Verordnung vom 7. October 1850 gewählten Kirchenvorsteher gerichtet sind.

¹⁾ Postsendungen in Angelegenheiten der Bewirtschaftung und insbesondere der Betriebsausführung in den Stiftungswaldungen unterliegen im allgemeinen der Portopflicht. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich solcher Correspondenzen, Acten- und Geldsendungen, welche ausschließlich Staatsdienst-Angelegenheiten, wie die Ausübung der Forstpolizei oder die Oberaufsicht der Staatsregierung auf die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen, betreffen, hinsichtlich deren demnach das Postporto außerdem der Staatscasse zur Last fiel. (Min.-Entschl. vom 29. October 1892. — R.-M.-Bl. p. 329.)

5. In demselben Umfange wie die Decanate und Pfarrämter genießen in ihrem amtlichen Wirkungskreise auch die katholischen Vicariate und Exposituren, sowie die exponierten protestantischen Vicare und Reiseprediger die Portofreiheit in allgemeinen Kirchenangelegenheiten, in Schuldienstsachen, in Angelegenheiten der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, sowie in Staatsdienstsachen, in letzteren jedoch für ihren Correspondenzverkehr nicht nur unter sich und mit königlichen Stellen und Behörden, sondern auch mit den vorgesetzten Pfarrämtern und Decanaten.

6. (Betrifft die Rabbinate.)

7. Die Portofreiheit der im Vorstehenden (Ziff. 1—6) bezeichneten Sendungen versteht sich übrigens nur unter den in der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, festgesetzten Einschränkungen und Bedingungen und erfordert zu ihrer Begründung neben den für eine portofreie Dienstsache allgemein vorgeschriebenen äußeren Merkmalen in jenen Fällen, in welchen es sich um den Verkehr der unter Ziff. 1—2 und 4—6 aufgeführten Behörden mit mittelbaren Behörden handelt, auch noch die Bezeichnung des Betreffes als „Staatsdienstsache“, „Allgemeine Kirchenache“, „Schuldienstache“ oder „Staatscuratsache“. Die letzterwähnte Betreffsangabe ist auch bei den unter Ziff. 4 lit. d aufgeführten Versendungen von Grundrenten=Ablösungsobligationen zwischen den protestantischen Kirchenbehörden geboten. Dagegen bedürfen die Correspondenzen zwischen den Pfarrämtern und Local=Schulinspektionen einerseits und den Decanaten und Districts=Schulinspektionen anderseits der besonderen Betreffsangabe nicht, nachdem die letzteren den ersteren gegenüber als Aufsichtsbehörden zu betrachten sind und insoferne den königlichen unmittelbaren Behörden gleichkommen.

Die in Ziff. 5 erwähnten Sendungen müssen beim Mangel eines Dienstfiegl's seitens der Vicare und Reiseprediger auf der Siegelseite mit dem Vermerke: „In Ermangelung eines Dienstfiegl's“ und mit der Namensunterschrift und Angabe der Diensteseigenschaft des Absenders versehen sein.

Durch gegenwärtige Bekanntgabe werden die auf die Portofreiheit der Kirchenbehörden Bezug habenden allgemeinen Ausschreibungen, generalisirten Entschliefungen und Dienstbefehle ersetzt.“

23. Militärdienst der Geistlichen und Lehrer. Gemäß § 125 Ziff. 2 der bayerischen Wehrordnung können mit Unabkömmlichkeits=Zeugnissen versehen werden: a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden (in Bayern durch die Kreisregierungen) einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer.

Die unterfränkische Kreisregierung erließ nun unterm 16. März 1891 ¹⁾ folgende Directiven für die Ausstellung der Unabkömmlichkeits=

¹⁾ R.=M.=Bl. p. 49 und bayer. Ranzlei XVIII. p. 223.

Zeugnisse an Geistliche und Lehrer: „1. Für den Geschäftsbereich der königlichen Regierung, R. d. F., kommen nach § 125 Ziff. 1 und 2 lit. a der Wehrordnung wesentlich nur alleinstehende Geistliche und Volksschullehrer in Betracht.

In die jeweils nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 17. April 1889 an die königliche Regierung, R. d. F., einzufendenden Listen sind daher künftighin nur mehr die vorgenannten Beamten und Bediensteten aufzunehmen, wogegen bezüglich der anderen Diensteskategorien gesonderte Vorlage zu erfolgen hat.

2. Die Aufnahme in die Liste ist nicht von dem Parteiantrage der Betheiligten abhängig, sondern hat im öffentlichen Interesse von amtswegen zu erfolgen, hat sich somit auf alle Personen des Amtsbezirktes zu erstrecken, auf welche die Voraussetzungen des § 118 Ziff. 4¹⁾ und § 125 Ziff. 1 und 2 lit. a der Wehrordnung zutreffen. Anderseits sind

3. in die Liste nur diejenigen Personen aufzunehmen, auf welche die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen; ausgeschlossen bleiben hienach diejenigen Beamten und Bediensteten, welche nicht einzeln stehen.

4. Für die Unabkömmlichkeits-Erklärung hat in Betracht zu kommen, dass nach § 125 Ziff. 2 der Wehrordnung Geistliche und Volksschullehrer, auch wenn sie allein stehen, nicht als unabkömmlich erklärt werden müssen, sondern nur können. Maßgebend für die Auswahl ist die Bestimmung des § 118 Ziff. 4 Abs. 1 Schlusssatz der Wehrordnung. Besteht darnach nach localen Verhältnissen die Möglichkeit, dass die Stelle eines der Militärpflicht unterstehenden Geistlichen oder Volksschullehrers von einem nicht dienstpflchtigen benachbarten Geistlichen oder Lehrer ohne erhebliche Beeinträchtigung dessen eigenen Dienstes mitversehen werde, so wird in der Regel der erstere nicht für unabkömmlich erklärt werden können. Ob eine solche Vertretung thunlich oder nicht, ist in der Rubrik für Bemerkungen regelmäßig zu erläutern. Befinden sich an einem Orte zwei nach Confessionen getrennte Schulen, von deren Lehrern der eine der Militärdienstpflcht untersteht, so wird dieser unter der Voraussetzung, dass der Religions-Unterricht in seiner Schule von dem einschlägigen Ortsgeistlichen oder auch von einem benachbarten Geistlichen der treffenden Confession erteilt werden kann, in der Regel nicht als unabkömmlich erklärt werden können. Unterstehen beide Lehrer der Militärdienstpflcht, so entscheidet für die Unabkömmlichkeit

¹⁾ Wonach Beamte — und nach Wehrordnung § 118 Ziff. 5 auch Geistliche —, welche der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve angehören, für den Fall der Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Classe des zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

die Größe der Schule, das Dienst- und das Lebensalter, eventuell der Familienstand.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei Schulen, deren Lehrer zum größeren Theile dem Beurlaubtenstande angehören, so unterliegt es, sofern und soweit dies zu einem ungestörten Fortgang des Schul-Unterrichtes nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt geboten erscheint, keinem Bedenken, die Unabkömmlichkeits-Erklärung für mehrere dieser Lehrer zu beantragen.

Israelitischen Religionslehrern, welche nur als solche und nicht zugleich mit im öffentlichen Volksschuldienste bedienstet sind, steht die Vorbedingung des § 125 Ziff. 2 lit. a der Wehrordnung überhaupt nicht zur Seite.

5. Da die Aufstellung der Unabkömmlichkeits-Listen den Districts-Verwaltungsbehörden obliegt, so ist Sorge zu tragen, daß die von den Betheiligten selbst ausgehenden Anträge auf Unabkömmlichkeits-Erklärung stets bei der einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörde, nicht aber direct anher eingebracht werden. Militärpässe sind nach gemachtem Gebrauche dem Inhaber stets zurückzugeben.

6.

7. Außerterminliche Einreichung von Unabkömmlichkeits-Listen hat nur aus besonderen dringlichen Anlässen zu erfolgen.“

Heiligen-Patronate.¹⁾

Von R. B. H.

VII.

Gicht (Arthritis, articularis morbus, Gliedersucht, Gelenk- und Gliederschmerzen u. dgl.). Ausgebreiteten und hervorragenden Ruf als Patron gegen diese vielgestaltige, allbekannte Pein hat der — übrigens fast unbekannte — hl. Stapinus (6. August), Bekenner und Bischof in Frankreich (8. Jahrhundert) erlangt; auch wurden hiegegen verehrt und angerufen: die heiligen Apostel Andreas und Johann Evangelist; die Heiligen: Benedict, Rilian (8. Juli), Burchard, Bischof von Würzburg (14. October, 8. Jahrhundert), Gebuin, Erzbischof von Lyon (16. April, circa 1092), Werenfried, Benedictinermönch († 706), Andreas Avellino u. a. Unter den Heiligen, die insbesondere gegen die Fuß-Gicht (Podagra) als hilfreich, weil selber daran leidend, gegolten haben, möge zuerst, als mehr bekannt, erwähnt sein der hl. Papst Gregor der Große, der, laut seinen Briefen, jahrelang durch die heftigsten Schmerzen des Podagra an das Bett gefesselt war, ja, schon 599, somit sechs Jahre

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 841; I. Heft 1895, S. 79.